

Rechtssache C-515/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Juni 2019

Klägerin:

Eutelsat SA

Beklagte:

Autorité de régulation des communications électroniques et des postes [ARCEP; Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post]

Inmarsat Ventures Ltd

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] die Gesellschaft Eutelsat [beantragt] ... [nicht übersetzt]:

1. den Beschluss Nr. 2018-0001 der Autorité de régulation des communications électroniques et des postes vom 22. Februar 2018, der der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited die Genehmigung zum Betrieb von zu einem Satellitenmobilfunksystem zugehörigen bodengestützten Komponenten zu erteilen, wegen Kompetenzüberschreitung für nichtig zu erklären;

... [nicht übersetzt]

Sie trägt vor, dass

... [nicht übersetzt] **[Or. 2]** ... [nicht übersetzt]

– die Behörde einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler gemacht habe, indem sie der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited eine

Genehmigung zum Betrieb von ergänzenden Bodenkomponenten erteilt habe, die den anwendbaren Rechtsrahmen der Union verkenne, da das von der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited geplante Netzwerk kein Satellitenmobilfunksystem sei, dass die Bodenstationen dieses Netzwerks nicht als „ergänzend“ zum Satellitenbestandteil des Systems geplant seien, dass dieses Netzwerk nicht die Ziele erreiche, die der europäische Gesetzgeber den Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste lieferten, zugeschrieben habe, und dass der Umstand, dass Inmarsat die Satellitenmobilfunkdienste nicht vor dem in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Entscheidung Nr. 626/2008 vorgesehenen Datum, nämlich dem 1. Dezember 2016, gewährleistet habe, der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehe.

– ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] die Autorité de régulation des communications électroniques et des postes [beantragt], die Klage abzuweisen ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] die Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited [beantragt], die Klage abzuweisen ... [nicht übersetzt]

Mit einem Streithilfeschriftsatz, der am 5. Juni 2019 in das Register eingetragen worden ist, beantragen die Gesellschaften Viasat Inc und Viasat UK Ltd, der Klage der Gesellschaft Eutelsat stattzugeben ... [nicht übersetzt]. Sie unterstützen die Klagegründe der Klägerin und tragen ferner vor, dass die angefochtene Genehmigung unzureichend begründet sei, weil die Behörde angenommen habe, dass die feste Bodenstationen des von der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited vorgesehenen Netzwerks mit einer mobilen Bodenstation im Sinne der Entscheidung Nr. 626/2008 vom 30. Juni 2008 kommunizieren könne, und daher ergänzende Bodenkomponenten sein könnten, und dass diese Genehmigung mit einem Rechtsfehler behaftet sei, da sie dem Begünstigten erlaube, die ergänzenden Bodenkomponenten unter Missachtung des Art. 8 Abs. 3 Buchst. c der oben genannten Entscheidung Nr. 626/2008 zu betreiben.

... [nicht übersetzt];

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Entscheidung Nr. 2007/98/EG der Europäischen Kommission vom 14. Februar 2007;
- die Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008;
- die Entscheidung Nr. 2009/449/EG der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2009; **[Or. 3]**

– das Vorabentscheidungsersuchen C-100/19, das dem Gerichtshof der Europäischen Union von der Cour d'appel de Bruxelles (Berufungsgericht, Brüssel) am 8. Februar 2019 vorgelegt wurde;

– ... [nicht übersetzt]

Zum Rechtsstreit:

1. Die Entscheidung 2007/98 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen in den 2-GHz-Frequenzbändern für die Einrichtung von Satellitenmobilfunksystemen sah vor, dass die Mitgliedstaaten diese Frequenzbänder (so genannte MSS-Bänder für „Mobile Satellite Services“) mit Wirkung vom 1. Juli 2007 den Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste in der Gemeinschaft erbringen, zur Verfügung stellen. Die Entscheidung Nr. 626/2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, schuf ein Gemeinschaftsverfahren zur Auswahl der Betreiber der Satellitenmobilfunksysteme, die gemäß der Entscheidung 2007/98 einen Antrag auf Nutzung dieses Frequenzbandes stellen können, und definiert die Bedingungen für eine koordinierte Genehmigung der in diesem Rahmen durch die Mitgliedstaaten ausgewählten Betreiber. In dieser Entscheidung wird den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eingeräumt, ausgewählten Betreibern die Benutzung der Satellitenmobilfunkfrequenzen (MSS) zu genehmigen, um zu Satellitenmobilfunksystemen „zugehörige bodengestützte Komponenten“ zu betreiben, um die Verfügbarkeit der Satellitenmobilfunkdienste auch in Gebieten zu gewährleisten, in denen die Kommunikation mit einer oder mehreren Raumstationen nicht mit der erforderlichen Qualität garantiert werden kann. Mit der Entscheidung Nr. 2009/449 wählte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Gesellschaften Inmarsat Ventures Limited und Solaris Mobile Limited als Betreiber europaweiter Systeme aus, die befugt sind, Satellitenmobilfunkdienste zu erbringen.
2. Mit Entscheidung Nr. 2014-1257 vom 21. Oktober 2014 erteilte die Autorité de régulation des postes et des communications électroniques der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited die Genehmigung, die Satellitenmobilfunkfrequenzen (MSS) im europäischen Teil Frankreichs zu nutzen. Mit Entscheidung Nr. 2018-0001 vom 22. Februar 2018 erteilte diese Behörde der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited die Genehmigung, zu Satellitenmobilfunksystemen zugehörige bodengestützte Komponenten zu betreiben. Die Gesellschaft Eutelsat beantragt, diese Entscheidung wegen Kompetenzüberschreitung für nichtig zu erklären. **[Or. 4]**

Zur Streithilfe:

3. Die Gesellschaften Viasat Inc und Viasat UK Ltd legen ein hinreichendes Interesse an der Nichtigserklärung der Entscheidung der Autorité de régulation des

postes et des communications électroniques vom 22. Februar 2018 dar. Ihre Streithilfe ist daher zulässig.

Zur Unzulässigkeitseinrede der Gesellschaft Inmarsat:

4. Aus den Akten ergibt sich, dass die Gesellschaft Eutelsat insbesondere auf die Erbringungen von Dienstleistungen der Bordkonnektivität spezialisiert ist, die denen ähnlich sind, die die Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited auf der Grundlage der ihr erteilten Genehmigungen, u. a. der im vorliegenden Verfahren streitgegenständlichen, erbringen will. Sie hat daher ein Interesse, durch das sie befugt ist, die fragliche Entscheidung zu beanstanden.

Zum Klagegrund der Nichteinhaltung der in Art. D. 406-14 des Code des postes et des communications électroniques [Gesetzbuch für Post und elektronische Kommunikation] vorgesehenen Frist:

5. ... [nicht übersetzt]
6. ... [nicht übersetzt] [Zurückweisung des Klagegrundes]

Zum Klagegrund der fehlenden Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 8 in der Entscheidung Nr. 626/2008 durch die Autorité de régulation des communications électroniques et des postes:

7. ... [nicht übersetzt] [Or. 5]
8. ... [nicht übersetzt] [Zurückweisung des Klagegrundes]

Zum Klagegrund der Verletzung des Art. L. 32-1 des Code des postes et des communications électroniques:

9. ... [nicht übersetzt]
10. ... [nicht übersetzt] [Zurückweisung des Klagegrundes]

Zu den Klagegründen des Verstoßes gegen das Unionsrecht:

11. Art. 2 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 626/2008 definiert die Satellitenmobilfunksysteme als „a) elektronische Kommunikationsnetze und zugehörige Einrichtungen, die fähig sind, Funkdienste zwischen einer mobilen Bodenstation und einer oder mehreren Raumstationen oder zwischen mobilen Bodenstationen über eine oder mehrere Raumstationen oder zwischen einer mobilen Bodenstation und einer oder mehreren ergänzenden festen Bodenkomponten zu erbringen. Ein solches System muss mindestens eine Raumstation umfassen“ und die ergänzenden Bodenkomponten als „b) Bodenstationen, die an festen Standorten eingesetzt werden, um die Verfügbarkeit von MSS in Gebieten innerhalb der Ausleuchtzone der/des Satelliten des Systems zu verbessern, in denen die Kommunikation mit einer oder mehreren Raumstationen nicht mit der erforderlichen Qualität garantiert werden

kann“. Ferner lautet Art. 8 Abs. 3 Buchst. b dieser Entscheidung: „Die ergänzende Bodenkomponente ist ein fester Bestandteil eines Satellitenmobilfunksystems und wird vom satellitengestützten Ressourcen- und Netzmanagementsystem gesteuert. Sie muss die Übertragung auf den gleichen Frequenzen und in der gleichen Signalrichtung [Or. 6] wie das zugehörige Satellitensegment vornehmen und darf den Frequenzbedarf des zugehörigen Satellitenmobilfunksystems nicht erhöhen.“

12. Art. 4 bestimmt: „(1) Für die Zulässigkeit der Anträge gelten folgende Voraussetzungen: ... c) die Anträge müssen eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers umfassen, wonach ... ii) die MSS zu dem vom Antragsteller angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch sieben Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung der von der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 erlassenen Entscheidung, in allen Mitgliedstaaten sowie für mindestens 50 % der Bevölkerung und in mindestens 60 % der Gesamtfläche jedes Mitgliedstaats verfügbar sind.“ Art. 7 sieht vor: „(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ausgewählten Antragsteller nach Maßgabe des Zeitraums, auf den, und des Versorgungsbereichs, auf das sich ihre Verpflichtungen beziehen, sowie im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und den nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften berechtigt sind, die jeweiligen Funkfrequenzen, die in der gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 erlassenen Entscheidung der Kommission aufgeführt sind, zu nutzen und ein Satellitenmobilfunksystem zu betreiben. Sie unterrichten die ausgewählten Antragsteller über diese Rechte. (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte unterliegen folgenden gemeinsamen Bedingungen: ... b) Die ausgewählten Antragsteller erreichen die im Anhang aufgeführten Meilensteine 6 bis 9 binnen 24 Monaten nach dem Erlass der Auswahlentscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3. c) Die ausgewählten Antragsteller kommen allen Verpflichtungen nach, die sie in ihren Anträgen oder im Zuge des vergleichenden Auswahlverfahrens eingegangen sind, gleichgültig, ob die beantragte Gesamtzahl der Funkfrequenzen die verfügbaren Funkfrequenzen übersteigt oder nicht.“ Die Entscheidung der Kommission [vom 13. Mai 2009] über die Auswahl der Betreiber europaweiter Systeme, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen, wurde am 12. Juni 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so dass das in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii genannte Datum der 13. Juni 2016 ist. Dieser Zeitpunkt wurde jedoch auf den 1. Dezember 2016 zurückverlegt.
13. Aus den Akten ergibt sich, dass die Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited Satellitenmobilfunkfrequenzen (MSS) verwenden will, um ein System zu entwickeln, das European Aviation Network (EAN) [Breitbandinternetverbindung auf allen Flügen] heißt, das dazu bestimmt ist, die Dienstleistung der Internetverbindungen auf Flügen zu erbringen. Dieses System ermöglicht es, Mobilfunkdienste in Flugzeugen durch Satellitenübertragungen sicherzustellen, die von einer Datenstation, die sich über dem Flugzeugrumpf befindet, empfangen werden, von ergänzenden Bodenkomponenten aus, die sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union befinden, übertragen werden und von einer Datenstation, die sich unter dem Flugzeugrumpf befindet, empfangen werden, wobei die gesamten

Übertragungen auf dem Frequenzband MSS erbracht werden. Dieses System stützt sich auf einen Satellitensegment, das am 29. August 2017 in Dienst genommen wurde.

14. ... [nicht übersetzt] [**Or. 7**] ... [nicht übersetzt] [Der Klagegrund des Ziels der Verringerung der territoriale Ungleichheiten beim digitalen Zugang durch Satelliten wird zurückgewiesen.]
15. Zweitens trägt die Klägerin vor, dass die der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited durch die Autorité de régulation des communications électroniques et des postes erteilte Genehmigung zum Betrieb von ergänzenden Bodenkomponenten die Entscheidung Nr. 626/2008 verkenne, da das von der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited geplante Netzwerk kein Satellitenmobilfunksystem sei, da seine ergänzenden Bodenkomponenten kein integraler Bestandteil des Systems seien. Die Antwort für diesen Klagegrund hängt davon ab, durch welche rechtlichen Kriterien eine mobile Bodenstation im Sinne der Entscheidung Nr. 626/2008 bestimmt werden kann, zum einen, und ob diese Entscheidung verlangt, wie die Klägerin vorträgt, dass eine mobile Bodenstation, die mit einer ergänzenden Bodenkomponente kommuniziert, ohne anderes Gerät auch mit einem Satelliten kommunizieren könnte, und – bei Bejahung – wie beurteilt werden muss, ob ein Gerät eine Einheit darstellt, zum anderen.
16. Drittens trägt die Klägerin vor, dass die streitige Genehmigung die Entscheidung Nr. 626/2008 verkenne, da die durch die angefochtene Entscheidung genehmigten ergänzenden Bodenkomponenten keinen ergänzenden Charakter in Bezug auf den Satellitenbestandteil dieses Netzwerks hätten. Für die Beantwortung dieses Klagegrundes ist zu bestimmen, ob Art. 2 Abs. 2 dieser Entscheidung dahin auszulegen ist, dass ein Satellitenmobilfunksystem hauptsächlich auf Satellitensegmente gestützt sein muss, oder ob nach ihm auch entschieden werden kann, dass die jeweilige Rolle der Satelliten- und Bodensegmente unwichtig ist, einschließlich bei einer Konfiguration, bei der das Satellitensegment nur verwendet wird, wenn die Kommunikation mit den Bodensegmenten nicht gesichert werden kann, zum einen, und ob die ergänzenden Bodenkomponenten so aufgestellt werden können, dass sie das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union abdecken, wenn die Raumstationen nicht die erforderliche Gesprächsqualität im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b an jedem Standort gewährleisten können.
17. Viertens trägt die Klägerin vor, dass die der Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited von der Autorité de régulation des communications électroniques et des postes erteilte Genehmigung zum Betreiben von ergänzenden Bodenkomponenten die Entscheidung Nr. 626/2008 verkenne, da der Umstand, dass die Gesellschaft Inmarsat Ventures Limited die Satellitenmobilfunkdienste nicht zum in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii dieser Entscheidung vorgesehenen Datum, nämlich dem 1. Dezember 2016, gewährleistet habe, stehe der Erteilung dieser Genehmigung entgegen. Zur Beantwortung dieses Klagegrundes ist zu entscheiden, ob in dem Fall, dass erwiesen ist, dass der nach Titel II dieser Entscheidung ausgewählte

Betreiber die Verpflichtungen hinsichtlich der Abdeckung der Hoheitsgebets durch ein in Art. 7 Abs. 2 definiertes Satellitenmobilfunksystem zum in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii vorgesehenen Stichtag nicht beachtet hat, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es ablehnen müssen, Genehmigungen zum Betrieb von ergänzenden Bodenkomponenten zu erteilen, oder, wenn dies verneint wird, die Erteilung dieser Genehmigungen ablehnen können.

18. ... [nicht übersetzt] **[Or. 8]** ... [nicht übersetzt] [Zurückweisung eines von den Streithelferinnen geltend gemachten Klagegrundes]
19. Die in den Rn. 15 bis 17 angesprochenen Fragen sind für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den der Conseil d'Etat zu befinden hat, ausschlaggebend ... [nicht übersetzt] [Anrufung des Gerichtshofs nach Art. 267 AEUV]

BESCHLIESST:

... [nicht übersetzt] Das Verfahren über die Klage der Gesellschaft Eutelsat wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Durch welche rechtlichen Kriterien kann eine mobile Bodenstation im Sinne der Entscheidung Nr. 626/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 bestimmt werden? Ist nach dieser Entscheidung erforderlich, dass eine mobile Bodenstation, die mit einer ergänzenden Bodenkomponente kommuniziert, ohne anderes Gerät auch mit einem Satelliten kommunizieren könnte? Bei Bejahung: Wie muss beurteilt werden, ob ein Gerät eine Einheit darstellt?

2. Ist Art. 2 Abs. 2 dieser Entscheidung dahin auszulegen, dass ein Satellitenmobilfunksystem hauptsächlich auf Satellitensegmente gestützt sein muss, oder kann danach die jeweilige Rolle der Satelliten- und Bodensegmente als unwichtig angesehen werden, einschließlich bei einer Konfiguration, bei der das Satellitensegment nur verwendet wird, wenn die Kommunikation mit den Bodensegmenten nicht gesichert werden kann? Können die ergänzenden Bodenkomponenten so aufgestellt werden, dass sie das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union abdecken, wenn die Raumstationen nicht die erforderliche Gesprächsqualität im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b an jedem Standort gewährleisten können?

3. Müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in dem Fall, dass erwiesen ist, dass der nach Titel II dieser Entscheidung ausgewählte Betreiber die Verpflichtungen hinsichtlich der Abdeckung des Hoheitsgebets durch ein in Art. 7 Abs. 2 definiertes Satellitenmobilfunksystem zum in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii vorgesehenen Stichtag nicht beachtet hat, es ablehnen, Genehmigungen zum Betrieb von ergänzenden Bodenkomponenten zu erteilen, oder können sie, wenn dies verneint wird, die Erteilung dieser Genehmigungen ablehnen?

... [nicht übersetzt] **[Or. 9]** ... [nicht übersetzt] [Unterschriften]